

Entsorgung medizinischer Abfälle



AVV-Bezeichnung	Abfalldefinition	Bestandteile	Anfallstellen	Sammlung/ Bereitstellung	Entsorgung	AVVAbfallschlüssel	LAGA Gruppe	Abfalleinstufung	Hinweise	
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll und Praxismüll	Restmüll, Wund-Gipsverbände, Einwegwäsche, Kanülen, Spritzen an deren Sammlung und Transport aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.	Arztpraxen, Krankenhäuser	Rote Arzttonne Kanülen, Spritzen, restentleert nur in bruch- und stichfesten Behältern, siehe auch AES §9	Hausmüllverbrennung	AS 20 03 01 AS 18 01 01 AS 18 01 04	} Gemeinsame Entsorgung über die rote Arzttonne.	B	Nicht gefährlich	Nur bei Praxen mit geringem Abfallaufkommen ist keine Zuordnung zu speziellem Abfallschlüssel notwendig.
Unterkapitel: Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle).	Verpackungsmaterial aller Art	Verpackungen aus Papier, Pappe, Kunststoffe, Glas, Holz, Metall, Verbundmaterialien	Arztpraxen, Krankenhäuser	Getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS: 15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe = Blaue Tonne 15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff 15 01 03: Verpackungen aus Holz 15 01 04: Verpackungen aus Metall 15 01 05: Verbundverpackungen 15 01 06: gemischte Verpackungen 15 01 06: sonstige gemischte Verpackungen = AzV Tonne 15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Verpackungen von Zytostatika, etc. siehe AS 18 01 08.	Entsorgung über Rücknahmesysteme der Verreiber (z.B. DSD). Verwertung der nicht schädlich verunreinigten Fraktionen. Sammlung und Entsorgung unter AS 15 01 10 als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis.	AS 15 01 XX		A bzw. D	Nicht gefährlich mit Ausnahme AS 15 01 10 gefährlich	Gleichartige Abfälle, die nicht Verpackungen waren, sind unter AVV Gruppe 20 01 einzustufen. Nach Absprache mit Entsorger/Betreiber des Rücknahmesystems ggf. Zugabe zu Verpackungsabfällen möglich.
Spitze oder scharfe Gegenstände	Spitze und scharfe Gegenstände, auch als „sharps“ bezeichnet.	Skalpelle, Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen. Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen.	Gesamter Bereich der Patientenversorgung	Erfassung am Abfallort in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen, kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln	Keine Sortierung! Ggf. Entsorgung gemeinsam mit Abfällen des AS 18 01 04.	AS 18 01 01	B	Nicht gefährlich	Eine sichere Desinfektion der Kanülen-Hohlräume ist schwierig. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 01. Anforderungen an Behälter Nr. 4.2.5(6) TRBA 250 beachten.	
Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	Körperteile, Organabfälle, gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten	Körperteile, Organabfälle, Blutbeutel, mit Blut oder flüssigen Blutprodukten gefüllte Behältnisse	Z. B. Operationsräume, ambulante Einrichtungen mit entsprechenden Tätigkeiten	Gesonderte Erfassung am Anfallort, keine Vermischung mit Siedlungsabfällen, kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln, Sammlung in sorgfältig verschlossenen Einwegbehältnissen (zur Verbrennung geeignet). Zur Vermeidung von Gasbildung begrenzte Lagerung.	Gesonderte Beseitigung in zugelassener Verbrennungsanlage, z. B. Sonderabfallverbrennung (SAV), einzelne Blutbeutel: Entleerung in die Kanalisation möglich (unter Beachtung hygienischer und infektionspräventiver Gesichtspunkte). Kommunale Abwassersatzung beachten.	AS 18 01 02	E	Nicht gefährlich	Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht unter AS 18 01 03 einzustufen sind. Extrahierte Zähne sind keine Körperteile i. S. dieses Abfallschlüssels.	
Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.	Abfälle, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind, wenn dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist. (siehe LAGA -Richtlinie!)	Abfälle, die mit erregerhaltigem Blut, Sekret oder Exkret behaftet sind oder Blut in flüssiger Form enthalten. Z. B.: mit Blut oder Sekret gefüllte Gefäße, blut- oder sekretgetränkter Abfall aus Operationen, gebrauchte Dialysesysteme aus Behandlung bekannter Virusträger. Mikrobiologische Kulturen aus z. B. Instituten für Hygiene, Mikrobiologie und Virologie, Labormedizin, Arztpraxen mit entsprechender Tätigkeit.	Z. B. Operationsräume, Isoliereinheiten von Krankenhäusern, mikrobiologische Laboratorien, klinisch-chemische und infektions-serologische Laboratorien, Dialysestationen und -zentren bei Behandlung bekannter Hepatitisvirusträger, Abteilungen für Pathologie.	Am Anfallort verpacken in reißfeste, feuchtigkeitsbeständige und dichte Behältnisse. Sammlung in sorgfältig verschlossenen Einwegbehältnissen (zur Verbrennung geeignet, Bauartzulassung). Kein Umfüllen oder Sortieren. Zur Vermeidung von Gasbildung begrenzte Lagerung.	Keine Verwertung! Keine Verdichtung oder Zerkleinerung. Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis: Beseitigung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage, z.B. Sonderabfallverbrennung (SAV). Oder: Desinfektion mit vom RKI zugelassenen Verfahren, dann Entsorgung wie AS 18 01 04. Achtung: Einschränkung bei bestimmten Erregern (CJK, TSE).	AS 18 01 03	C	Gefährlich	Auch: spitze und scharfe Gegenstände, Körperteile und Organabfälle von Patienten mit entsprechenden Krankheiten. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 02.	
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung).	Mit Blut, Sekreten bzw. Exkreten behaftete Abfälle, wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel etc.	Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche, Einwegartikel (z.B. Spritzenkörper), etc. Gering mit Zytostatika kontaminierte Abfälle, wie Tupfer, Ärmelstulpen, Handschuhe, Atemschutzmasken, Einmalkittel, Plastik-/ Papiermaterial, Aufwischtücher, leere Zytostatikabehältnisse nach bestimmungsgemäßer Anwendung (Ampullen, Spritzenkörper ohne Kanülen etc.), Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkbänken. Nicht getrennt erfasste, nicht kontaminierte Fraktionen von Papier, Glas, Kunststoffen (diese werden unter eigenen Abfallschlüsseln gesammelt).	Gesamter Bereich der Patientenversorgung	Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen. Transport nur in sorgfältig verschlossenen Behältnissen (ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern). Kein Umfüllen (auch nicht im zentralen Lager), Sortieren oder Vorbehandeln.	Verbrennung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage (HMV). Behältnisse mit größeren Mengen Körperflüssigkeiten können unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten in die Kanalisation entleert werden (kommunale Abwassersatzung beachten). Alternativ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüssigen Inhaltsstoffe austreten.	AS 18 01 04	B	Nicht gefährlich	Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht AS 18 01 03 zuzuordnen sind. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 03. Dieser Abfall stellt ein Gemisch aus einer Vielzahl von Abfällen dar, dem auch andere nicht gefährliche Abfälle zugegeben werden können, für die aufgrund der geringen Menge eine eigenständige Entsorgung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Werden Abfälle dieses AS im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelt und beseitigt, ist eine gesonderte Deklaration nicht notwendig. Anforderungen an Behälter Nr. 4.2.5(6) TRBA 250 beachten.	
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.	Chemikalienabfälle	Säuren, Laugen, halogenierte Lösemittel, sonstige Lösemittel, anorganische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarestmengen, organische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarestmengen, Fixierbäder, Entwicklerbäder, Desinfektions- und Reinigungsmittelkonzentrate, nicht restentleerte Druckgaspackungen, Formaldehydlösungen.	Diagnostische Apparate, Laborbereiche, Pathologie	Vorzugsweise getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS. Bei größeren Anfallmengen, Entsorgung unter speziellerem AS siehe LAGA-Richtlinie. Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen. Lagerräume mit ausreichender Belüftung.	Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis (SAV, CPB)	AS 18 01 06	D	Gefährlich	In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 05.	
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen.	Chemikalienabfälle	Z. B. Reinigungsmittel, Händedesinfektionsmittel, verbrauchter Atemkalk. Abfälle aus diagnostischen Apparaten, die aufgrund der geringen Chemikalienkonzentration nicht AS 18 01 06 zugeordnet werden müssen.	Diagnostische Apparate, Laborbereiche	Ggf. getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS. Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen. Lagerräume mit ausreichender Belüftung.	Entsprechend der Abfallzusammensetzung	AS 18 01 07	D / A	Nicht gefährlich	In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 06.	
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	CMR-Arzneimittel nach TRGS 525 ; Abfälle, die aus Resten oder Fehlchargen dieser Arzneimittel bestehen oder deutlich erkennbar mit CMR-Arzneimitteln verunreinigt sind (stark verunreinigt).	Nicht vollständig entleerte Originalbehälter (z. B. bei Therapieabbruch angefallene oder nicht bestimmungsgemäß angewandte Zytostatika), verfallene CMR-Arzneimittel in Originalpackungen, Reste an Trockensubstanzen und zerbrochene Tabletten, Spritzenkörper und Infusionsflaschen/ -beuteln mit deutlich erkennbaren Flüssigkeitsspiegeln/ Restinhalten (>20 ml), Infusionssysteme und sonstiges mit Zytostatika kontaminiertes Material (>20ml), z. B. Druckentlastungs- und Überleitungssysteme, durch Freisetzung großer Flüssigkeitsmengen oder Feststoffe bei der Zubereitung oder Anwendung von Zytostatika kontaminiertes Material (z. B. Unterlagen, persönliche Schutzausrüstung).	Bereich der Patientenversorgung mit Anwendung von Zytostatika und Virusstatika (z.B. Onkologie), Apotheken, Arztpraxen, Laborbereich	In bauartgeprüften, stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen. Kein Umfüllen und Sortieren! Kein Vorbehandeln. Transport und Lagerung fest verschlossen.	Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, z. B. Sonderabfallverbrennung (SAV)	AS 18 01 08	D	Gefährlich	Gering kontaminierte Abfälle, wie Tupfer, Handschuhe, Einmalkittel, Aufwischtücher, leere Zytostatikabehältnisse nach bestimmungsgemäßer Anwendung, Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkbänken, etc. sind AS 18 01 04 zuzuordnen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 07.	
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen.	Altarzneimittel, einschließlich unverbrauchter Röntgenkontrastmittel	Altarzneimittel, Röntgenkontrastmittel, Infusionslösungen	Krankenhäuser, Apotheken, Arztpraxen	Getrennte Erfassung. Zugriffssichere Sammlung, um missbräuchliche Verwendung auszuschließen.	Vorzugsweise Verbrennung in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen (Hausmüllverbrennung, Sonderabfallverbrennung). Bei kleineren Mengen ist eine Entsorgung mit 18 01 04 möglich!	AS 18 01 09	D	Nicht gefährlich	Achtung! Praxisinhaber/Krankenhaus kann im Schadensfall infolge missbräuchlicher Verwendung wegen Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden! Analoge Anwendung auf AS 18 02 08.	
Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	Inhalte von Amalgamscheidern, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen	Amalgam (Quecksilber), Extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung, Amalgamscheiderinhalte	Zahnarztpraxen, Zahnkliniken	Getrennte Sammlung. Regelmäßige Entsorgung.	Stoffliche Verwertung durch den Hersteller oder Verreiber von Amalgam bzw. dem von diesen beauftragten Verwerter. Postalischer Versand bei Rücknahme zum Zweck der stofflichen Verwertung ist möglich, sofern Befreiung von Nachweispflichten erteilt ist. Transportbedingungen beachten!	AS 18 01 10	D	Gefährlich		

Glossar

Oberbegriffe der einzelnen Spalten

AVV Bezeichnung

benennt die Art des Abfalls gemäß dem Anhang zur Abfallverzeichnis-Verordnung (zum AS zugehöriger Text)

Abfalldefinition

umschreibt die unter diesen Schlüssel fallenden Abfälle.

Bestandteile

enthält beispielhafte Auflistung der Bestandteile des jeweiligen Abfalls.

Anfallstellen

benennt mögliche Anfallstellen des jeweiligen Abfalls.

Sammlung/ Bereitstellung

enthält Hinweise zum innerbetrieblichen Umgang von der Entsorgung an den Anfallstellen über den innerbetrieblichen Transport bis zur Bereitstellung zur Entsorgung.

Entsorgung

enthält Hinweise zur Entsorgung.

AVV-Abfallschlüssel

benennt Abfallschlüssel (AS) gem. Abfallverzeichnis Verordnung. (sechsstelliger Schlüssel)

LAGA Gruppe

Hinweis auf frühere Einteilung in die Gruppen A - E

Abfalleinstufung

gibt Auskunft über die Gefährlichkeit der Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung.

LAGA-Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft

Entwickelt Vollzugshilfen für spezifische Fragestellungen bei Abfällen.

Weitere Informationen unter www.laga-online.de

Hinweise

enthält ergänzende Informationen.

Abkürzungen

AES

Abfallentsorgungssatzung

AVV

Abfallverzeichnis-Verordnung

AzV

Abfall zur Verwertung

CPB

Chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen

HMV

Hausmüllverbrennung

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (siehe auch www.laga-online.de)

RKI

Robert Koch-Institut (www.rki.de)

SAV

Sonderabfallverbrennung

TRBA

Technische Regeln Biologischer Arbeitsstoffe
www.baua.de

TRGS

Technische Regeln für Gefahrstoffe
www.baua.de

AWISTA

Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung mbH

Höherweg 100

40233 Düsseldorf

Telefon: (0211) 830 99 111

E-Mail: gewerbe@awista.de

www.awista.de